

BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/090/2016	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	08.06.2016
---	-------------------	------------------------	-------------------

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	20.06.2016
Verbandsgemeinderat	07.07.2016

Bewertungsrichtlinie

Beschlussbegründung:

Gem. § 104b GO LSA (jetzt 114 KVG LSA) muss die Verbandsgemeinde zum Zeitpunkt 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz erstellen, in denen das Vermögen und die Schulden erstmalig zu bewerten ist.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen nicht für alle Fälle genaue Festlegungen für die Bewertung vorgegeben, sondern durch allg. Bewertungsvorgaben bzw. Wahlrechte lediglich Ansatzpunkte für eigene Maßstäbe festgelegt. So wurde z.B. vorgegeben, dass prinzipiell Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden sollen, jedoch sofern diese nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, auch Ersatzwertverfahren zugelassen. Mit der vorliegenden Bewertungsrichtlinie werden nun diese Ersatzwertverfahren bestimmt und die Vorgehensweise der Bewertung beschrieben. Ebenso werden die zugelassenen Wahlrechte (z.B. Rückindizierung des Baupreises auf das Gebäudeherstellungsjahr, Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände) und die zu verwendenden Muster festgelegt.

Da die enthaltenen Bewertungsvorgaben Auswirkungen auf die Vermögenslage haben, muss der Gemeinderat über die konkreten Festlegungen entscheiden. Um möglichst einheitliche Vorgaben für die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinden zu haben, soll die Bewertungsrichtlinie für alle gelten. Abweichungen von der Richtlinie sind zulässig, dann jedoch im Anhang zu begründen. Die jetzt vorliegende Bewertungsrichtlinie beruht auf einer Dienstanweisung zur Bewertung (Doppik), welche im Verbandsgemeinderat im November 2012 verabschiedet wurde. Aufgrund der bis zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse über die Vorgehensweise bei der Bewertung wurde sie entsprechend um weitere Erläuterungen ergänzt und teilweise verändert. Berücksichtigt dabei wurde, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln soll, möglichst jedoch für künftige Haushaltsjahre geringe Belastungen durch Abschreibungen ergibt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die vorliegende Bewertungsrichtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

Anlagen:

Bewertungsrichtlinie mit Anlagen

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss

